STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/214/7

Dresden, 4. Februar 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Hentschel-Thöricht (BSW-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/5428
Thema: Stand der kommunalen Notfallplanung im Freistaat Sachsen für einen länger andauernden Stromausfall („Blackout“)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Länger andauernde, großflächige Stromausfälle stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Daseinsvorsorge und den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Kommunale Notfall- und Krisenpläne sind dabei ein zentrales Instrument, um im Ereignisfall handlungsfähig zu bleiben. Vor dem Hintergrund aktueller Sabotage- und Ausfallereignisse in anderen Bundesländern ist es erforderlich, den tatsächlichen Stand der kommunalen Vorsorge im Freistaat Sachsen transparent darzustellen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mehr als 5.000 Einwohnern verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung über einen schriftlich fixierten Notfall- bzw. Krisenplan für einen länger andauernden Stromausfall?

Frage 2:
Bei wie vielen dieser Kommunen wurde der entsprechende Notfall- bzw. Krisenplan innerhalb der letzten zwei Jahre überprüft oder fortgeschrieben?

Frage 3:
In wie vielen Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern berücksichtigt der jeweilige Notfall- bzw. Krisenplan ausdrücklich ein Szenario eines mindestens 72 Stunden andauernden, flächendeckenden Stromausfalls?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Kommunale Notfallpläne sind eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Diese unterliegen der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung oder die damit beauftragten Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung nur dann Gebrauch machen, wenn Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung im Einzelfall vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, sodass die Fragen nur im Rahmen vorliegender Erkenntnisse beantwortet werden können.

So hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, dass mindestens 31 kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern kommunale Notfall- bzw. Krisenpläne für einen länger andauernden Stromausfall erstellt haben. Davon sind 16 Pläne auf einen Stromausfall von mehr als 72 Stunden ausgelegt. 21 kommunale Planungen sind innerhalb der letzten zwei Jahre aktualisiert, fortgeschrieben und/oder überprüft worden.

Die Kreisfreien Städte, die im Gegensatz zu den kreisangehörigen Gemeinden zugleich untere Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde (BRK-Behörde) sind, verfügen für das Szenario „Stromausfall" über je einen Besonderen Alarm- und Einsatzplan (BAEP) im Sinne der §§ 7 Absatz 1 Ziffer 14 und 36 Absatz 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Diese Pläne sind in der Dauer ihrer Anwendbarkeit nicht endend und betreffen somit auch Stromausfälle von mehr als 72 Stunden. Die BAEP werden laufend fortgeschrieben und in Teilen auch praktisch geprüft.

Frage 4:
Nimmt die Staatsregierung eine systematische Erfassung oder Bewertung der kommunalen Notfall- bzw. Krisenpläne für Stromausfälle vor, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 5:
Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2020 ergriffen, um Städte und Gemeinden bei der Erstellung, Aktualisierung oder Qualitätssicherung von Notfall- bzw. Krisenplänen für länger andauernde Stromausfälle zu unterstützen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Im Katastrophenschutz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte dem Land. In diesem Rahmen hat die obere BRK-Behörde bereits 2016 alle Landkreise und Kreisfreien Städte beauftragt, eine besondere Alarm- und Einsatzplanung für den Fall eines Stromausfalls zu erstellen. Die Umsetzung dieses Auftrags wird durch die obere BRK-Behörde überwacht und durch zentrale Vorgaben fachlich unterstützt.

Die Erfassung, Bewertung oder Unterstützung bei der Erstellung, Aktualisierung und Qualitätssicherung der Notfall- und Krisenpläne der kreisangehörigen Gemeinden gehört hingegen nicht zu den Aufgaben der oberen BRK-Behörde.

Gleichwohl profitieren die kreisangehörigen Gemeinden jedoch auch von den auf Initiative des Landes erstellten BAEP „Stromausfall“ und von den Maßnahmen, die der Erstellung dieser Pläne vorausgingen bzw. mit der Umsetzung dieser Pläne in Zusammenhang stehen.

Dazu zählt insbesondere die umfangreiche „Sachstandserhebung und Planungshilfe für Gefahrenabwehrbehörden für die Erstellung einer besonderen Alarm- und Einsatzplanung (BAEP) Stromausfall“, die auch als Grundlage für die Erstellung eigener kommunaler Planungen dienen kann. Ergänzend hierzu trägt das „Konzept Treibstoffumschlagpunkt“ dazu bei, die Treibstoffversorgung auch für Notstromaggregate kritischer Infrastruktureinrichtungen in den Kommunen zu sichern. Zudem werden landesseitig derzeit mobile Netzersatzanlagen beschafft, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten, insbesondere für den Betrieb von Nottankstellen zur Verfügung gestellt werden. Auch dies unterstützt letztendlich die Gemeinden bei der Bewältigung eines Blackout-Szenarios.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster